



Der Präsident des Landesrechnungshofs Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
-2-

Telefon 0431 988-0
Durchwahl 988 - 8950

Datum
18. September 2013

Prüfungsrechte des Landesrechnungshofs bei der Eingliederungshilfe

hier: Sitzung des Finanzausschusses vom 12.09.2013, TOP 1

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 12. September 2013 unter TOP 1 mit der Idee befasst, dem Landesrechnungshof mithilfe einer Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes die Prüfung von Leistungen der Eingliederungshilfe zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang ist der Landesrechnungshof vom Finanzausschuss gebeten worden, zu den Äußerungen des Wissenschaftlichen Dienstes im Umdruck 18/1217 vom 24. April 2013 Stellung zu beziehen. Dieser Bitte komme ich gerne nach.

In dem oben genannten Umdruck legt der Wissenschaftliche Dienst unter Nr. 2 Bedenken gegen die Möglichkeit dar, dem Landesrechnungshof per Landesgesetz ein eigenes Prüfungsrecht bei der Eingliederungshilfe zu verschaffen. Der Landesrechnungshof hat jedoch in seinen Bemerkungen 2013, Beitrag Nr. 30, ein solches eigenes gesetzliches Prüfungsrecht nicht gefordert. Er hat vielmehr angeregt, ihm per Gesetz die Nutzung fremder Prüfungsrechte zu ermöglichen. Dieser Ansatz ist neu. Er ist in dem Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes (Umdruck 18/1108) und den dazugehörigen Ergänzungen (Umdruck 18/1217) nicht explizit untersucht worden, zumal diese Gutachten vom 11. April bzw. 24. April 2013 bereits vor Veröffentlichung der Bemerkungen 2013 (7. Juni 2013) erstellt worden sind.

Ein entsprechender Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes könnte wie folgt formuliert werden:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz - KPG -):

„In § 6 KPG wird nach Absatz 2 als neuer Absatz 3 eingefügt:

„Soweit der kommunalen Körperschaft aufgrund von Rechtsvorschriften oder Verträgen im Zusammenhang mit dem SGB XII Prüfungsrechte gegenüber Dritten zustehen, kann der Landesrechnungshof sie im Rahmen der Prüfung an ihrer Stelle wahrnehmen.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4, der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5, der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

Begründung:

Die Gesetzesänderung schließt eine Lücke im Kommunalprüfungsgesetz. Der Landesrechnungshof ist derzeit nicht berechtigt, Prüfungsrechte zu nutzen, die kommunalen Körperschaften bei der Eingliederungshilfe (SGB XII) zustehen. Wesentliche Teile des Sozialhaushalts bleiben damit der externen Finanzkontrolle entzogen. Der Landtag fordert bereits seit 20 Jahren, dass dem Landesrechnungshof im Landesrahmenvertrag Prüfungsrechte bei der Eingliederungshilfe eingeräumt werden (vgl. Drs. 15/2985, S. 2 und 15, Plenarprotokoll 15/98, S. 7558; Drs. 17/377, S. 2 und 9, Drs. 17/406, S. 5, Plenarprotokoll 17/16, S. 1237; Drs. 17/2036, S. 2 und 7, Drs. 17/2093, S. 5, Plenarprotokoll 17/65, S. 5643 f.). Dies ist bislang nicht umgesetzt worden. Die Neuregelung erlaubt es dem Landesrechnungshof, die genannten Prüfungsrechte anstelle der kommunalen Körperschaften wahrzunehmen. Die Prüfungsrechte der kommunalen Körperschaften bleiben daneben unverändert bestehen.“

Die Gesetzesänderung könnte aus Sicht des Landesrechnungshofs im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Haushalts 2014 erfolgen.

Der Landesrechnungshof begrüßt die Absicht des Finanzausschusses, beim Wissenschaftlichen Dienst ein Gutachten zu der vorgeschlagenen Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes in Auftrag zu geben.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung
gez. Dr. Eggeling